

Berlin/Essen, 30. September 2022

Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft BNW e.V. zum XXIV. Hauptgutachten der Monopolkommission "Wettbewerb 2022"

Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft (BNW e.V.) setzt sich als unabhängiger Unternehmensverband seit 1992 für Umwelt- und Klimaschutz ein. Der BNW steht heute für mehr als 130.000 Arbeitsplätze, seine mehr als 600 Mitgliedsunternehmen sind Vorreiter für nachhaltiges Wirtschaften. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verein auch in Brüssel Stellung.

In ihrem Hauptgutachten berichtet die Monopolkommission im zweijährigen Abstand der Bundesregierung und der Öffentlichkeit über den Zustand der Märkte für Produkte, Infrastruktur und Dienstleistungen und zukünftige Tendenzen. Dabei werden aktuelle Fragen der Marktaufsicht, ihrer Regulierung und der Strukturen erörtert.

Der BNW als Verband nachhaltig wirtschaftender – vor allem kleiner und mittlerer – Unternehmen begrüßt ausdrücklich, dass sich der Einfluss großer Konzerne auf die meisten Märkte zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen abgeschwächt hat. Die Gründungsrate neuer Unternehmen übersteigt seit 2015 die Zahl derjenigen Unternehmen, die sich vom Markt zurückgezogen haben. Im Sinne von Innovation und Vielfalt in Zukunftsmärkten, stimmt diese Beobachtung optimistisch.

Besonders möchte der BNW die erstmalige Aufnahme eines eigenen Kapitels zu „Nachhaltigkeit und Wettbewerb“ in den diesjährigen 24. Bericht der Monopolkommission hervorheben.

Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb sind gleiche Marktzugangsmöglichkeiten, Kostenfaktoren und faire regulatorische Rahmenbedingungen. Insbesondere die beiden letzten Faktoren sind im Wettbewerb zwischen konventionell und nachhaltig wirtschaftenden Unternehmen nach Ansicht des BNW längst nicht gegeben. Nachhaltiges Wirtschaften internalisiert zu einem hohen Anteil externe Kosten für Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit. „Konventionell“ arbeitende Betriebe „sparen“ sich Investitionen und Aufwendungen hierfür und generieren dadurch unter Umständen erhebliche kurzfristige Kostenvorteile zu Ungunsten des Gemeinwohls, der Umwelt und des Klimas.

Beispielhaft für diese internalisierenden Rahmenbedingungen stehen:

- Ein CO₂-Preis, der sich an den tatsächlichen und weltweiten Klimaschäden orientiert, von allen Sektoren zu zahlen ist und mittels eines EU-weiten Grenzregimes die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sichert
- Vorgaben bezüglich des Tierwohles in Form von Obergrenzen für die Tierhaltung und Mindestflächen für den Auslauf
- Stufenweise Absenkung der Obergrenzen für Dünger- und Pestizideinsatz in der Landwirtschaft, Einführung einer Pestizidabgabe
- Einhaltung, stufenweise Verschärfung und wirksame Überwachung des Lieferkettengesetzes zur Wahrnehmung internationaler Produzentenverantwortung
- Verpflichtung zur Herstellung von „reparierbaren“ Gütern, z.B. Haushaltsgeräten
- Festlegung verbindlicher stofflicher Recyclingquoten und Mindestquoten für Recycleinsatz beim Rohstoff- und Komponenteneinsatz

- Umsetzung mit Lenkungswirkung der von der EU verabschiedete Plastiksteuer in Deutschland (wird bisher aus öffentlichen Mitteln getragen)

Die Marktaufsicht orientiert sich bislang an einem Begriff der „Verbraucherwohlfahrt“ im Sinne von vielfältigem Angebot zu möglichst günstigen Preisen und sieht sich nun vor der Herausforderung, diese „Verbraucherwohlfahrt“ allgemeiner zu definieren. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht in seiner jüngsten Rechtsprechung den Gesetzgeber in der Pflicht, seine Verantwortung für zukünftige Generationen stärker wahrzunehmen. Eine „verallgemeinerte Verbraucherwohlfahrt“ sollte nach den Ausführungen der Kommission sowohl die zeitliche Zukunftsrelevanz, die räumliche Wirkung und die sozialen Wirkungen von Marktverhalten und -eingriffen im Sinne von „Gemeinwohlvorteilen“ untersuchen, gewichten und bewerten können und müssen. Hier besteht dringender Regelungsbedarf!

Dies stellt besondere Anforderungen an Marktaufsicht und Politik, die den Regelungsrahmen für ein faires „Level-Playing-Field“ setzen müssen.

Aus Sicht des BNW muss dabei die Regel gelten: Auf dem Gebiet von Abgaben, Steuern und Ordnungsrecht sollten umweltrelevante Produktionsfaktoren integriert und faire Wettbewerbsbedingungen für nachhaltig wirtschaftende Unternehmen geschaffen werden. Klima- und Umweltauswirkung sowie Nachhaltigkeitskriterien müssen eine zentrale Rolle spielen. Dadurch verringern sich Interpretationsspielraum und Entscheidungsnot für die Marktaufsicht.

Diese kann dann mit den bewährten Mitteln der Wettbewerbssicherung in fair organisierten Märkten operieren. Bestehen wie bisher in denselben Märkten grobe Ungleichgewichte zwischen „nachhaltigen“ und „konventionellen“ Marktteilnehmern, wird die Marktaufsicht vermutlich bei der rechtssicheren Aufdeckung und Sanktionierung von Marktmissbräuchen langfristig überfordert sein. Dies erzeugt hohe rechtliche Unsicherheiten für Marktteilnehmer:innen und hemmt die unternehmerische Fortentwicklung.

Der BNW begrüßt deshalb den Wunsch der Monopolkommission nach der Bildung eines „Nachhaltigkeitsteams im Bundeskartellamt“ ausdrücklich und fordert dies auch auf europäischer Ebene.

Mut macht aus Sicht des BNW die Aussage der Monopolkommission, dass Nachhaltigkeit nicht mehr im Widerspruch zu Effizienzvorteilen stehen muss. Hierin sieht der BNW als Vertreter der mittelständischen nachhaltigen Wirtschaft einen großen Erfolg der gesamten nachhaltigen Unternehmerschaft, die durch enorme Anstrengungen dabei ist, erhebliche Wettbewerbsnachteile aufzuholen. Nun gilt es, im Namen des Gemeinwohl, der Umwelt und des Klimaschutzes dafür zu sorgen, dass die gesamte Wirtschaft umsteuern kann.

Kontakt:

Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.

info@bnw-bundesverband.de

+49 (0) 30 325 99 683